jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/6/21 89/03/0024

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.06.1989

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

KflG 1952 §7;
KflG 1952 §9 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/03/0208 E 1. Februar 1989 RS 2

Stammrechtssatz

Das in § 9 Abs 1 KflG 1952 verwendete Wort "Weiterführung" stellt nicht nur darauf ab, dass eine noch nicht unterbrochene Führung nicht mehr zugemutet werden kann, sondern erfaßt - solange die Konzession aufrecht besteht - auch den Fall, dass eine Weiterführung eines früher aufgenommenen Betriebes nach einer bereits eingetretenen Betriebsunterbrechung nicht mehr zugemutet werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989030024.X01

Im RIS seit

14.12.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at